

14. April 2005

Lieber Herr Böhm

Danke für Ihre Emails. Leider muß ich aus dem ganzen Duktus feststellen, daß Sie nicht bereit sind, mir unbefangen zu folgen. Dafür klammern Sie sich um so fester an Herrn Boegner. Aber eine Schrift des Titels: "Wie wollte Rudolf Steiner die einheitliche Konstituierung erreichen?" kann doch nicht objektiv sein! Ebenso der Untertitel: "Ein Gang durch die Konstitutionsentwicklung 1924/25" .. Wo hat Rudolf Steiner von "einheitlicher Konstituierung der Gesellschaft" gesprochen, wo bitte?

Aber anders herum: Was verstehen Sie unter "rechtsgültig"? Etwas, was Sie meinen, aus dem Gesetzbuch ableiten zu können? Haben Sie sich fachlich beraten lassen? Ist Ihnen z.B. klar, daß ein richterliches Urteil "rechtskräftig" werden kann, ohne "rechtmäßig" zustande gekommen zu sein?

Zum Beispiel die Eintragung der Namensänderung vom 8.2.1925 im Handelsregister. Sie war nach Ablauf der "Einspruchsfrist" rechtskräftig, aber dennoch nicht rechtmäßig zustande gekommen! Jedes Mitglied hätte in der Frist von sechs Wochen "Einspruch" einlegen können (Rudolf Steiners ist vor Ablauf dieser Frist verstorben). Aber auch danach konnte jedes Mitglied noch zehn Jahre lang "Strafanzeige" wegen Betrugs erstatten und Günther Wachsmuth hat auffallend genau diese Frist eingehalten, bevor er sich 1935 vorsichtig äußerte.

Es macht natürlich keinen Sinn, nach 80 Jahren die Unrechtmäßigkeit des 8.2.1925 "juristisch" aufzurollen. Der jetzt geführte Prozeß hat Rudolf Steiner nur noch tiefer in das Unrecht verstrickt! Aber Sie und Ihre Freunde wollen den Namen "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" an Weihnachten 1923 mit juristischer Scheinlogik rückwirkend auf "Anthroposophische Gesellschaft" reduzieren, um daraus das Gespenst der "einheitlichen Konstituierung" herleiten zu können. Aber Sie werden damit das Unrecht vom 8.2.1925 nur noch mehr zementieren!

Sie sehen offenbar ein, daß am 8.2.1925 die Beteiligten und nachher alle Mitglieder glaubten, es hätte die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" von Weihnachten 1923 die "Rechtsnachfolge" des Goetheanumbau-Vereins angetreten? - Manfred Schmidt sah in diesem "Glauben" den "Rechtsgrund" für die "Verwandlung" des VDG in die AAG, genau besehen auch das Gericht für die "konkludente Fusion" der AAG mit dem VDG. Dieser Glaube an die Legalität 8.2.1925 hatte aber zur Voraussetzung den primären Glauben, daß es seit Weihnachten 1923 die AAG gab! - Doch Sie meinen, diesen ersten Glauben mit Ihren "Sieben Dokumenten" formalrechtlich rückwirkend aufheben zu können?

Sie werden nicht abstreiten wollen, daß ein derart "felsenfester Glaube" tief im Wollen verankert ist. Die Mitglieder wollten an Weihnachten 1923 die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" gründen und zum größten Teil bis heute in ihr leben. An diesem eindeutigen Willen zerschellt Ihr formaljuristisches Theater. Jeder Richter fragt in einem solchen Fall zuerst nach dem Willen der Beteiligten. Hier liegt ein rechtliches Faktum vor und nicht ein "anthroposophisch Gedachtes". Das Gericht hat die "konkludente Fusion" auch nur aus dem Willen der Mitglieder herleiten können! (Natürlich nur, weil ihm die Täuschung der Mitglieder von den Parteien verschwiegen worden ist).

Aber nehmen wir Ihre "Sieben Dokumente" vor, zuerst die "Statuten": Welche "Statuten"? An Weihnachten 1923 lag gedruckt nur der Entwurf von "Statuten der anthroposophischen Gesellschaft" vor. Was war daran "rechtsgültig"? - Bevor Rudolf Steiner seinen "Statutenentwurf" vorlas und ihn kommentierte, machte er deutlich, daß es um die Gründung und damit die Statuten der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" ging:

"Ich darf Ihnen ankündigen, daß unsere Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft hiermit eröffnet ist".

War das nicht eindeutig? - Wenn er zu Beginn der Einführungsansprache sagte: "Wir beginnen unsere Weihnachtstagung zur Begründung der a/Anthroposophischen Ges. in einer neuen Form" bedeutete das nicht den "neuen Namen", sondern die "neue Form" eines "Vereins" AAG. - Rudolf Steiner bat deshalb sogleich: "nur davon zu sprechen, daß es eine Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft gibt.". Und: "Daher können wir gar nicht anders.als für die zu gründende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die volle Öffentlichkeit in Anspruch nehmen". Wieder eindeutig!

Nach dem Hinweis auf "die Grundbedingungen für die Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft", las Rudolf Steiner seinen Entwurf für die "Statuten der anthroposophischen Gesellschaft" vor. So, wie sie jeder Teilnehmer gedruckt zur Hand hatte.

Hier stellt sich die Frage: Warum ließ Marie Steiner "Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft" drucken, und auch im Text immer A statt a? - Aber, sie ließ ja auch drucken:

§ 10. «Die AAG hält jedes Jahr.eine ordentliche Jahresversammlung ab.». § 11. «Die AAG hat ihren Sitz am Goetheanum».

Doch Paul Jenny hat nach ihrem Tod 1963 in der 3. Auflage beidemale "Allgemeine" ohne Hinweis entfernt, aber "Anthroposophische Gesellschaft" (entgegen der Vorlage groß) stehen lassen. Die weiteren Auflagen folgen angeblich der Erstauflage Marie Steiners (mit kleinen Korrekturen, die penibel aufgelistet sind), aber "Allgemeine" in § 10 und § 11

ist weiterhin ohne Hinweis weggelassen, jedoch "Anthroposophische Gesellschaft" beibehalten. Wozu das unehrliche Spiel? Wozu die Heimlichtuerei?

Marie Steiner hatte natürlich keine Hintergedanken: Sie ließ drucken: "Grundsteinlegung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" und "Gründungsversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft". Was besagt es, wenn Rudolf Steiner begann: "Ich darf die Gründungsversammlung der a/Anthroposophischen Gesellschaft hiermit für eröffnet erklären"? Wenn Sie wirklich glauben, er habe immer einerseits nur aAG, andererseits aber stets AG gedacht, dann liegt doch näher, daß er immer AAG und meistens nur aG meinte. Dem Gericht wurde erklärt, daß AG und AAG immer synonym seien (obgleich AAG der legale Titel war).

Am 25.12.1923 hat Dr. Unger offensichtlich das Verhältnis von "Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland" und der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" in Dornach richtig verstanden.

Am 26.12.1923 war das Thema: "Die zukünftige Arbeit der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und deren Länder-Gesellschaften". - Wenn Rudolf Steiner dazu sagte: ".daß wir mit der a/Anthroposophischen Gesellschaft die volle Öffentlichkeit verbinden müssen", läßt er alles offen. Und wenn er das "Grundproblem" anspricht: ".die denkbar größte Öffentlichkeit zu verbinden mit echter, wahrer Esoterik", so muß ich darin die Forderung erkennen, die zu gründende Vereinigung auch im Handelsregister zu deklarieren. Mit Ihrem "legalen Namen AAG" und nicht mit dem Synonym AG.

Am 27.12.1923 kommt das "Gesellschaftsorgan <Goetheanum>" zur Sprache, mit der "Beilage" für die "offiziellen Mitteilungen" an die "Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft". Selbstverständlich meint "offiziell" hier nicht "öffentlich", sondern was vereinsinterne Bedeutung hat. Hier ist das Synonym AG angebracht. - In diesem Zusammenhang wird auch zuerst die "a/Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne" berührt, als die Mitglieder oder Menschen, welche gemäß § 1 die neue Vereinigung bilden wollen, eben die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft".

Weiter wird der "Zentralvorstand" angesprochen, der "lediglich die Realisierung der Statuten" als seine Aufgabe betrachten wird. Statuten, die allen Forderungen des Schweizer ZGB genügten und dem Vorstand die Vertretung des Vereins nach außen hin abverlangten. - Sie und Ihre Freunde wollen darin aber nur eine "Unterabteilung AG" sehen, eine "Sekte", die noch einen "Außenvertretungsverein" oder "Verwaltungsverein" quasi als "Vormund" gebraucht hätte? Letztlich einen "Dachverein". in dem die Mitglieder nichts zu sagen haben sollten? Ist das die "anthroposophische Denkweise"?

Gleich darauf wird die Absicht ausgesprochen: ".zwischen diesem Vorstand . und dem Goetheanumbau-Verein die entsprechende Relation zu bilden". Der kurz darauf folgende Hinweis, daß der Zentralvorstand nicht weitere Ämter innerhalb der Gesellschaft ausüben soll, macht deutlich, daß mit der "Relation" nicht eine "Vermögensübernahme in die AAG" gemeint war.

Dann kommt die Gliederung der "Hochschule für Geisteswissenschaft in Sektionen und Klassen" zur Sprache, die sich auf der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" aufbauen. (In meiner Schulzeit wurde als Majuskel nicht das spitze A, sondern das kleine a groß geschrieben. Daß Rudolf Steiner das kleine a groß schrieb, um zu betonen, daß er ein kleines a damit meine, ist doch absurd.

Zum Abschluß der "ersten Lesung" sagt Rudolf Steiner: ".so bitte ich die Freunde, die damit einverstanden sind, daß zunächst im Prinzip die Statuten als Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft betrachtet werden.". War das nicht wieder klar und deutlich -?

In der zweiten Lesung bemerkt Rudolf Steiner zu § 2: "Also es handelt sich heute nicht um Prinzipien, sondern um Menschen. Sie sehen diese Menschen hier vor sich sitzen.". Aber Sie wollen nicht zugeben, daß "eine Vereinigung von Menschen" in § 1. eine rechtsverbindliche Formulierung war, die eine juristische Eingliederung von Institutionen nicht zuließ? Oder soll Rudolf Steiner das nur so hingeschrieben haben, ohne die rechtliche Konsequenz zu bedenken? Nachdem er "wochenlang darüber nachgedacht" hatte?

Am 28.12.1923 sagt Rudolf Steiner in der Tat nur "a/Anthroposophische Gesellschaft". So zu § 2: "Die a/Anthroposophische Gesellschaft knüpft an die Anthroposophische Gesellschaft von 1912 an" und: "Damit sind die Statuten der a/Anthroposophischen Gesellschaft angenommen.". Aber Sie glauben doch nicht im Ernst, daß Rudolf Steiner damit zum Ausdruck bringen wollte: "Hört gut zu, ich habe hiermit die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" fallengelassen!""?

Frau Z. hat mit klarmachen wollen, daß, weil Rudolf Steiner am 28.12.1923 in Gegenwart eines Notars "Statuten der a/Anthroposophische Gesellschaft" gesagt hätte, dieser Name rechtsgültig gewesen sei, auch dann, wenn Rudolf Steiner sich nur versprochen hätte und eigentlich Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft meinte! Auch Sie schreiben vom "mangelnden Kompetenzbereich" Rudolf Steiners. Meinen Sie das im Ernst?

Am 29.12.1923 um 8.30 Uhr fand die Sitzung des "Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" mit den Generalsekretären der Landesgesellschaften statt, in der zunächst über die "Ordnung der schweizerischen Anthro-

pososophischen Gesellschaft" verhandelt wurde. Rudolf Steiner spricht die Zentralvereinigung ausschließlich als die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" an.

Auch in der Debatte über die Beitragshöhe ist nur von "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" die Rede. Ausgenommen der Satz: "Und der Aufbau des Goetheanum hat mit der Verwaltung der a/Anthroposophischen Gesellschaft nichts zu tun". Hier war das Synonym AG korrekt. Interessant hier der Hinweis auf die "Verwaltung der a/AG", die faktisch schon tätig war.

Am 31.12.1923, 11.30, in Rudolf Steiners Vortrag "Der künftige Baugedanken von Dornach" fällt der Satz: "auch gedenke ich einen Raum zu schaffen, der dienen soll der Verwaltung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, so daß diese direkt vom Goetheanum aus verwaltet werden kann". (Ein "Verwaltungs- oder Außenvertretungsverein" hätte das gewiß auch von außerhalb besorgen können). Dann noch: "So daß eigentlich nur gesprochen werden kann über die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als Grundbau und über die drei Klassen". Und etwas pikant: "Vielleicht wird ja von mancher Seite eine Unklarheit gewünscht?" (vielleicht auch noch heute?)

Am 31.12.1923 ist 14.30 die "Aussprache der schweizerischen Delegierten" im Beisein des "Vorstands der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft". Rudolf Steiner spricht zuerst dreimal von der "zentralen a/Anthroposophischen Gesellschaft" und seiner "Eigenschaft als der Vorsitzende der a/Anthroposophischen Gesellschaft". Dann aber gebraucht er nur noch "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", z. B. "daß die Verwaltungsstelle der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auch die fortlaufende Verwaltung der schweizerischen AG übernimmt".

Am 1.1.1924, 10 h, letzte Fortsetzung der Gründungsversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. In der Beitragsdebatte sagt Rudolf Steiner dreimal "a/Anthroposophische Gesellschaft", was bei dieser internen Frage als Synonym auch angebracht war.

Am 1.1.1924 abends (nach der Vergiftung), der große Schluß- und Abschiedsvortrag Rudolf Steiners. Man kann dreimal "a/Anthroposophische Gesellschaft" aufspüren und als Synonyme empfinden. Aber die Schlußwendung: "diese Tagung, die zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geführt hat.", ist wohl eindeutig.

Zwischenbilanz Weihnachten 1923: Offenkundig wollte Rudolf Steiner die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" begründen. Er hat synonym auch "a/Anthroposophische Gesellschaft" gesagt. Für die Mitglieder lag das auf der Hand und ihr Wille war maßgebend. Die Statuten lagen im endgültigen Wortlaut noch nicht gedruckt vor. So können wir, im Sinne des ergangenen Urteils, die "konkludente Begründung" der AAG feststellen.

Am 5.1.1924 werden in Wien "Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" gedruckt. Im Text steht, wie in Rudolf Steiners Entwurf, nur "anthroposophische Gesellschaft". die RSTNV hält diesen Druck aber geheim und hat ihn in der Dokumentenbeilage zu GA 260a glatt unterschlagen (hintenherum hörte ich, daß auf Anfragen von einem "Fehlgedruck" gesprochen wird und man darüber schweigen solle. Eine weitere Geheimnistuerei im Dienste der Unwahrheit?

Am 13.1.1924 gab Rudolf Steiner im Nachrichtenblatt seinen Tagungsbericht über die "Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachtstagung 1923" (daß er zwei große A-Buchstaben schrieb, dürfte nicht mehr streitig sein). Den Statuten gab Rudolf Steiner keine extra Überschrift mehr, den Text schrieb er, wie im Entwurf, nur "anthroposophische Gesellschaft" oder nur "Gesellschaft". Kein Mitglied hat bezweifelt, daß es die "Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" waren.

Später sind "Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft" gedruckt worden, nach Angabe in der "Dokumentenbeilage" zu GA 260a "ca. Mitte März 1924" (ein genaues Datum und eine Handschrift Rudolf Steiners gibt es anscheinend nicht). Hier ist "Anthroposophische Gesellschaft" immer groß gedruckt. In GA 260a ist der Bericht Rudolf Steiners im Nachrichtenblatt vom 13.1.1924 dazu ohne Hinweis "passend" verändert worden. Warum und wozu die heimlichen Veränderungen?

Fazit: Vereinsstatuten sind interner Natur, können also Synonyme enthalten.

Aufnahmeanträge und Mitgliedskarten: Gewiß kann man fragen, warum nicht "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft"? Aber rechtlich zwingend war das auch hier nicht. Mitgliedskarten sind keine Personalausweise. - Zum 29.12.1925 wurden die Mitglieder eingeladen zur Generalversammlung der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" und aufgefordert, ihre "Mitgliedskarten" mitzubringen. Sie wurden erneut getäuscht und glauben gemacht, an einer Generalversammlung der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923" teilzunehmen. - Bekanntlich gab es einen Versuch, andere Mitgliedskarten einzuführen, der aber gescheitert ist.

Mitteilungsblatt: Prinzipiell wie vor. Später wurde der "Herausgeber AAG" hinzugefügt und die Mitglieder haben immer an die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923" geglaubt und an das interne Synonym "Anthroposophische Gesellschaft".

Kontoführungsbuch: Das war eine ganz und gar interne Angelegenheit.

Briefkopf: Auch hier war das Synonym AG nicht ungesetzlich, zumal im internen Gebrauch der Gesellschaft. Rechtswirksame Dokumente unterschrieb Rudolf Steiner meines Wissens immer "als Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft".

Entwurf einer Geschäftsordnung von "ca. 10.1.1924". Die Handschrift Rudolf Steiners scheint nicht vorzuliegen. Aber auch hier wiederum eine interne Vereinsangelegenheit. Außerdem wurde offiziell im Nachrichtenblatt vom 24.2.1924 die Anschrift: "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" in Dornach bekanntgegeben.

Eine "Pädagogische Tagung" am 13.4.-17.4.1924 in Bern wurde angekündigt als: "veranstaltet vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Anthroposophischen Gesellschaft in der Schweiz". Damals gab es kein Namensproblem!

Im Verlauf dieser Tagung, am 16.4.1924, bemerkt Rudolf Steiner, "daß schon die Überschrift ,Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nicht gebraucht werden darf. Vorträge gehalten werden unter dem Titel ,Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft', ohne daß in Dornach angefragt wird". Rudolf Steiner verlangt also, daß der Rechtsschutz für diesen Namen beachtet wird, der aber, um voll wirksam zu sein, der Eintragung im Handelsregister bedurft hätte.

Zu Beginn der Klassenstunde am 18.4.1924 weist Rudolf Steiner nochmals auf die Bedeutung des Namens, Titels "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" hin, sagt aber auch "Schriftführer der a/Anthroposophischen Gesellschaft". Er hatte niemals zwei Vereine oder Gesellschaften, eine AG und eine AAG im Sinne. Und ohne die Schwindeleien am 8.2.1925, die bis heute gepflegt werden, würden auch Sie niemals auf diesen abwegigen Gedanken gekommen sein!

Natürlich weiß ich nicht, wer oder was Ihnen, Herrn Boegner und den vielen Anderen die Vorstellung möglicherweise aufzwingt, daß der 8.2.1925 einer Intention Rudolf Steiners entspräche und rechtlich einwandfrei abgelaufen sei. Vielleicht deshalb, weil Günther Wachsmuth nicht als Lügner und der restliche Vorstand nicht als Schläfer erscheinen sollen? Lieber soll Rudolf Steiner ein "krummes Ding gedreht" haben? Sie wollen aber dennoch die anthroposophische Bewegung und die esoterische Hochschule in Rudolf Steiners Sinne und Namen betreiben? Können Sie vielleicht aufgrund meiner Ausführungen die Schizophrenie dieses Aktionismus empfinden?

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Menzer